

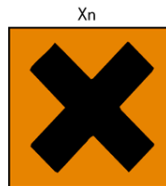
STB Pflichtenheft



M01 Augenschutz
benutzen



CE-Kennzeichnung



Xn
Gesundheitsschädlich



F04 Feuerlöschgerät



GS-Zeichen (VDE)



E16 Sammelstelle

Sicherheitstechnische Beratung und Betreuung
nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der
berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A2



M02 Schutzhelm
benutzen



P01 Rauchen verboten



M05 Fußschutz
benutzen

Vorbemerkung

Grundsätzlich ist jeder Arbeitgeber¹ für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seinem Unternehmen verantwortlich. Eine seiner Führungsaufgabe ist es, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz so zu organisieren, dass alle Vorgesetzte bzw. Weisungsbefugte sowie Mitarbeiter über ihren Teil der Verantwortung informiert sind. Zur Unterstützung des Arbeitgebers wird STB Paul Hahn Gesellschaft für Arbeits- u. Umweltschutz mbH (im folgenden kurz **STB**) beauftragt, die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz auf qualitativ hochwertigem Niveau wahrzunehmen.

Das vorliegende **STB** - Pflichtenheft beinhaltet die Aufgaben der sicherheitstechnischen Beratung und Betreuung durch **STB** in Verbindung mit dem **STB** -Verpflichtungsvertrag. Es verpflichtet **STB**, darauf hinzuwirken, dass die erforderliche Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit in dem betreuten Unternehmen gemäß Arbeitsschutzgesetz sowie andere dem Schutz der Beschäftigten dienenden Gesetze und Verordnungen gewährleistet ist. Dieses dient letztendlich auch einer wirtschaftlichen Betriebsführung.

Sollten die im Vertrag betriebsbezogen festgelegten Einsatzstunden für eine umfassende sicherheitstechnische Betreuung nicht ausreichen, wird **STB** zusammen mit dem Arbeitgeber Prioritäten festlegen.

Die Pflichten von **STB** ergeben sich im Wesentlichen aus dem § 6 des Gesetzes über „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG).

¹ Die Bezeichnung Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes ist geschlechtsneutral zu sehen und beinhaltet sowohl die Arbeitgeberin als auch den Arbeitgeber und soll keine Diskriminierung darstellen.

Personaleinsatz

STB garantiert, dass seine Sicherheitsfachkräfte

- die Fachkunde im Sinne § 7 Arbeitssicherheitsgesetz i.V. mit § 3 Absatz 3-5 der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, BGV A2 (BGV A6) erfüllen,
- sich durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren sowie regelmäßigem Studium von Fachliteratur ständig fortbilden,
- einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Arbeitsschutzfachleuten pflegen sowie
- auf die zu erwartenden Gefahren in dem zu betreuenden Unternehmen ausgerichtet und entsprechend eingesetzt werden,

STB strebt an, dass das zu betreuende Unternehmen nur einen ständigen Ansprechpartner hat. Nur im Falle seiner Verhinderung wird durch die Geschäftsleitung von **STB** eine adäquate Vertretung benannt.

Beratungstätigkeit

STB als ein qualifizierter und zertifizierter überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst unterstützt und berät den Arbeitgeber auf der Grundlage von beruflicher Erfahrung und Fachkenntnis in allen Fragen des Arbeitsschutzes. Dazu gehören:

Hinwirkung auf eine gerichtsfeste Organisation

STB wird darauf hinwirken, dass das zu betreuende Unternehmen über eine gerichtsfeste Arbeitsschutzorganisation verfügt. Dazu zeigt **STB** auf, wann und wo innerhalb des Unternehmens Aufbau und Ablaufstrukturen geschaffen werden müssen, um eine einwandfrei funktionierende Arbeitsschutzorganisation zu gewährleisten.

Unterstützung des Arbeitgebers gegenüber außerbetrieblichen Stellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Wird das betreute Unternehmen von Vertretern der Gewerbeaufsicht, Amt für Arbeitsschutz, dem vorbeugenden Brandschutz, Berufsgenossenschaften oder ähnlichen Ämtern oder Behörden besucht, steht **STB** dem Arbeitgeber als Berater zur Seite und nimmt auch an entsprechenden Sitzungen und Begehungen teil, vorausgesetzt, **STB** wird rechtzeitig informiert. Wenn die Vertreter unangemeldet kommen, sollte versucht werden, einen späteren Termin mit ihnen auszumachen, um die Anwesenheit von **STB** zu gewährleisten.

Mitwirkung bei der Durchführung von Gefährdungsanalysen

Gefährdungsbeurteilungen werden vom Arbeitsschutzgesetz für alle Arbeitsplätze gefordert. Ziel ist die lückenlose Ermittlung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen. **STB** unterstützt den Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsanalyse oder führt sie in seinem Auftrag durch. Das Ergebnis wird dokumentiert und je nach Umfang grafisch aufbereitet.

Mitarbeit bei der Planung von Betriebsanlagen, sozialen und sanitären Einrichtungen

Bei allen Planungsentscheidungen ist es unabdingbar, die Arbeitssicherheit zu integrieren, um langfristig sichere und menschengerechte Arbeitsplätze zu gewährleisten. Durch die fachkompetente sicherheitstechnische Beratung von **STB** gerade in der Planungsphase

können unter Umständen erhebliche Umbauarbeiten oder Umorganisationen vermieden werden. Insbesondere wird durch **STB** geprüft, ob die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie deren Richtlinien eingehalten werden.

Beratung bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

STB berät den Arbeitgeber bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen. Insbesondere wird durch **STB** geprüft, ob die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der CE-Kennzeichnungspflicht und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie deren Richtlinien eingehalten werden.

Darüber hinaus unterstützt **STB** den Arbeitgeber bei der Erstellung von Betriebsanweisungen nach der Maschinenrichtlinie oder der Gefahrstoffverordnung oder erstellt sie in seinem Auftrag.

Beratung bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstungen (PSA)

Ist es durch betriebstechnischen Maßnahmen nicht ausgeschlossen dass die Beschäftigten Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, so hat der Arbeitgeber geeignete PSA zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, daß diese von den Anwendern in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. **STB** stellt fest, ob und welche PSA getragen werden muss, hilft bei der Auswahl geeigneter PSA und erstellt ggf. geeignete Anweisungen wann und wie diese zu tragen und zu pflegen ist.

Betriebsbegehung / Betriebsrevision

Arbeitsplätze müssen unbeschadet der Vorschriften der Landesbauordnung und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und ihrer Richtlinien sowie anderer Rechtsvorschriften so eingerichtet bzw. beschaffen sein und so erhalten werden, daß sie ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des Materials, der Geräumigkeit, der Festigkeit, der Standsicherheit, der Oberfläche, der Trittsicherheit, der Beleuchtung und Belüftung sowie hinsichtlich des Fernhaltens von schädlichen Umwelteinflüssen und von Gefahren, die von Dritten ausgehen sondern auch im Hinblick auf sonstige physische und psychische Belastungen.

Die eingesetzten Sicherheitsfachkräfte von **STB** überprüfen daher die Arbeitsplätze dahingehend, ob Gefährdungen oder gesundheitsgefährdende Zustände oder auch sicherheitswidriges Verhalten von Beschäftigten vorliegen. Insbesondere wird beobachtet, ob

- mechanische Gefährdungen
- elektrische Gefährdungen
- Gesundheitsgefährdung durch Lärm
- Gesundheitsgefährdung durch Gefahrstoffe
- ergonomische und psychische Beanspruchungen am Arbeitsplatz

vorliegen.

Um dauerhaft sicherzustellen, dass von den Arbeitsplätzen keine Gefährdungen ausgehen bzw. durch geeignete Maßnahmen die Gefährdungen minimiert sind, wird **STB** zusammen mit dem Arbeitgeber oder ein/e von ihm Beauftragte/r sowie, soweit vorhanden und gewünscht, den Sicherheitsbeauftragten und Vertreter/innen des Betriebsrates regelmäßig Betriebsbegehungen durchführen. Ist ebenfalls ein Betriebsarzt bestellt, wird auch dieser bei Bedarf an den Begehungen beteiligt. Abweichungen vom Sollzustand werden in

Begehungsprotokollen erfaßt (s. Anlage: Vordruck Begehungsprotokoll) und entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

Untersuchungen von Arbeitsunfällen

STB erfaßt und untersucht alle gemeldeten Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Aufgrund der ermittelten Untersuchungsergebnisse schlägt STB ggf. Maßnahmen vor, um Wiederholungsfälle zu vermeiden.

Sicherheitsunterweisung/ Informationsarbeiten/Schulungen

In vielen Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und anderen Vorschriften wird der Arbeitgeber verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu unterweisen. **STB** übernimmt in Absprache mit dem Arbeitgeber bzw. den Führungskräften diese Aufgabe und führt allgemeine und themenbezogene Unterweisungen durch. Zur visuellen Unterstützung setzt **STB** auch diverse Lehrfilme ein.

STB bildet bei Bedarf auch die Sicherheitsbeauftragten aus bzw. schult diese.

Zusammenarbeit

STB verpflichtet sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber und seinen Führungskräften. Des Weiteren verpflichtet sich STB innerbetrieblich - soweit vorhanden- mit den Sicherheitsbeauftragten, dem Betriebsarzt und dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. In der Regel geschieht dieses in Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen (ASA). Bei Bedarf steht **STB** jedoch jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter und insbesondere auch den Führungskräften beratend zur Verfügung.

Verwaltungsarbeiten, Dokumentationen

Die Dokumentation der Besuche erfolgt über Begehungsprotokolle und Besuchsprotokolle. Bei mehr als 20 vertraglichen Einsatzstunden erfolgt am Ende eines jeden Vertragsjahres eine Zusammenfassung der geleisteten Arbeit.

Aufteilung der Einsatzzeiten

Unter Einsatzzeiten wird die Arbeitszeit verstanden, die **STB** gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) zur Erfüllung seiner Aufgaben im zu betreuenden Unternehmen je Jahr und Arbeitnehmer mindestens zur Verfügung stehen muss. Diese Einsatzzeit wird von der zuständigen Berufsgenossenschaft entsprechend der Gefährdung in der jeweiligen Branche, nach der Betriebsart (Betriebsgefahr) und der Zahl der durchschnittlich im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer (Betriebsgröße), festgesetzt. Zur Einsatzzeit zählen neben den Zeiten für die Beratungen und Begehungen auch Zeiten für die Auswertungen, Berichte sowie für Vor- und Nachbereitungen (s. Tabelle).

Nicht zu den Einsatzzeiten gehören:

- Fahr-/Wegzeiten
- Zeitaufwand für die Fortbildung
- Durchführung von quantitativen messtechnischen Leistungen

Die nachstehende **STB** - Tabelle zeigt Richtwerte für die Aufgabenschwerpunkte auf:

Beispiel: Unternehmen Muster GmbH, 176 Vertragsstunden

Aufgabenschwerpunkte	Richtwerte in	
	Stunden	%
Betriebsbegehung / Betriebsrevision / <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung von Arbeitsstätten auf Sicherheit, ▪ Überprüfung von technischen Arbeits- und Betriebsmittel ▪ Arbeitsschutzsausschuß (ASA) 	71	40
Unterweisungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherheitsunterweisungen ▪ Informationsarbeiten ▪ Schulungen 	44	25
Verwaltungsarbeiten, Dokumentationen	35	20
Beratung bei der <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung und Ausführung von Betriebsanlagen, sozialen und sanitären Einrichtungen ▪ Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen ▪ Beschaffung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) ▪ Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen 	26	15
Gesamtsumme	176	100

Begehungsprotokoll

Auftraggeber/ Firma **Teilnehmer/innen** **Protokoll erhalten:**

.....

Begehungsort
.....

Tag der Begehung
.....

Pos.-Nr.	Bereich	Festgestellte Mängel	zugrunde-gelegte Vorschriften	Vorschläge zur Beseitigung / Bemerkungen	Priorität	Verant-wortlich	zu erledigen bis / erledigt am

Priorität * Mängelbeseitigung sollte im überschaubaren Rahmen angegangen werden
 Priorität ** Mangel sollte in absehbarer Zeit (< 3Monate) beseitigt werden
 Priorität *** Mangel muss umgehend beseitigt werden